



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Abteilung III/B/16  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

[veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
2022-	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW	12165	DW	141265	30.05.2022
0.322.821							

## Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 1. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäß § 24 Abs 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) liegt die Verordnungsermächtigung für die vorliegende 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) im Zuständigkeitsbereich des/der für Tierschutz zuständigen Bundesministers bzw Bundesministerin im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Landwirtschaft.

Beide Bundesminister:innen tragen daher eine enorme Verantwortung für eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Tierhaltungsbestimmungen in Österreich. Grundsätzlich ist dabei auf die in § 1 des TSchG festgehaltenen Zielsetzung, des „Schutzes des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ zu achten. Für die in der THVO vorgesehenen Ausführungen, sind insbesondere die Grundsätze für die Mindestanforderungen zu den Haltungsanforderungen und den zulässigen Eingriffen nach § 13 Abs 2 zu berücksichtigen. All diese Vorschriften verlangen eine deutliche Weiterentwicklung der Bestimmungen in der THVO für den Schutz der Tiere.

Im vorliegenden Entwurf sind zwar teilweise Verbesserungen der Vorschriften für die Tierhaltung zu erkennen, dennoch reichen diese nicht aus, um den Grundsatz nach § 1 des TSchG einzuhalten. In manchen wichtigen Punkten bedeuten die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sogar eine Verschlechterung des Status quo.

Auch aus Sicht der Gesellschaft und vor allem auch im Interesse der Konsument:innenpolitik wird jede Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen und der Vermeidung von Schmerzen,

zB bei zulässigen Eingriffen, begrüßt. Denn für immer mehr Menschen sind Vorschriften, die das Wohlbefinden von Tieren garantieren, von großer Wichtigkeit. Das zeigen alle Umfragen der letzten Jahre. Die beiden zuständigen Bundesminister:innen haben hier aus mehreren Gründen eine besonders große Verantwortung. Zeitgleich mit der Begutachtung zu dieser Novelle wurde der Entwurf zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung von tierischen Lebensmitteln veröffentlicht. Viele Konsument:innen nehmen an, dass tierische Produkte mit der Herkunftskennzeichnung „Österreich“ strengeren Bestimmungen unterliegen würden. Im vorliegenden Entwurf zur THVO fehlen jedoch Regelungen, die besonders problematische Haltungsformen und Praktiken verbieten bzw deutlich verbessern.

In manchen Punkten, wie beim Schwanzkupieren und bei der betäubungslosen Kastration, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen in der THVO unter dem Niveau anderer Mitgliedstaaten. Auch wenn es in der THVO in erster Linie um das Wohlbefinden der Tiere gehen soll, so muss doch betont werden, dass eine gesetzliche Festlegung der Mindeststandards für die Tierhaltung von Nutztieren in Österreich auch eine weitreichende wirtschaftliche Bedeutung hat. Relevante Handelsketten in Deutschland haben bereits klargestellt, dass sie Fleisch und Milch aus jenen Haltungsformen, wie sie auch durch den vorliegenden Entwurf noch immer erlaubt sein werden, nicht mehr abnehmen. Das könnte dazu führen, dass Fleisch und Milch von Tieren aus besseren Haltungsformen von Österreich nach Deutschland exportiert werden und jene Produkte, für die lediglich der hier in der THVO festgelegte Mindeststandard erfüllt ist, mit der Herkunft „Österreich“ für die heimischen Konsument:innen übrigbleiben.

Für den vorliegenden Entwurf zur THVO sieht die BAK daher einen deutlichen Nachbesserungsbedarf.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die Mindeststandards für die Haltung von Schweinen und Rindern in der THVO nicht geeignet sind, um den Tieren ausreichend Schutz zu bieten, wie dies in § 1 des TSchG vorgesehen ist. Haltungsformen wie die Betonspaltenböden für Schweine und Mastrinder sind unethisch und entsprechen nicht den Wünschen der Mehrheit der Gesellschaft bzw der Konsument:innen. Hervorgehoben werden muss, dass auch die Bestimmungen für Neu- und Umbauten kein echtes Vollspaltenverbot bringen und daher als nicht ausreichend zu bewerten sind, um eine zeitgemäße Tierhaltung zu garantieren.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor:

- Kein Verbot bei Vollspaltenböden für Schweine
- Kein echtes Verbot bei Vollspaltenböden für Schweine auch für Neu- und Umbauten
- Selbstevaluierung zum Thema Schwanzkupieren bei Schweinen
- Aufrechterhaltung der betäubungslosen Kastration
- Verringerung des Platzangebots für Hühner und Verlängerung der Käfighaltung für bestimmte Hühner

**Z 7 – Anlage 2, Punkt 2.8.2, Schwanzkupieren bei Kälbern:**

Das Schwanzkupieren bei Kälbern soll erlaubt bleiben, sofern „dies in einer tierschutzkonformen Haltung erforderlich ist“. Sofern die Bedingung der „tierschutzkonformen Haltung“ mit der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen interpretiert werden kann, könnte demnach ein Schwanzkupieren von Kälbern so verstanden werden, dass es generell „zur Minderung der Verletzungsgefahr“ zulässig sei. Um Klarheit zu schaffen, sollte im Punkt 2.8.2 hinzugefügt werden, dass das Schwanzkupieren bei Kälbern nur zulässig ist, wenn alle prophylaktischen Maßnahmen zur Verhinderung von Schwanzspitzenentzündungen ausgeschöpft sind.

**Anlage 2, Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern:**

Hier gibt es bedauerlicherweise keine Verbesserungen. Sowohl die Anbindehaltung als auch die Betonspaltenhaltung sind weiterhin erlaubt. Die Anbindehaltung sieht beispielsweise vor, dass Rinder durch ihre permanente Fixierung eine Bewegungsfreiheit von lediglich 60 cm in der Längsrichtung und 40 cm in der Querrichtung haben müssen und das bis zum Jahr 2030 durchgehend 365 Tage lang. Betonspaltenböden ohne Einstreu sind weiterhin für die Rindermast erlaubt.

**Anlage 5, Mindestanforderungen für Schweine:****Z 8a – Punkt 2.7, Beschäftigungsmaterial für Schweine:**

Laut Empfehlungen der Kommission 2016/336 vom 08.03.2016 sollte ein Beschäftigungsmaterial auch zum Fressen geeignet sein. Diese Bedingung sollte hier auch so aufgenommen werden.

**Z 11 – Punkt 2.10, zulässige Eingriffe - Schwanzkupieren bei Schweinen:**

In Österreich wird bei 95 % der Schweine – mittels schmerzhaftem Eingriff – routinemäßig der Schwanz gekürzt. Das verstößt gegen geltendes EU-Recht. Grund für diesen systematischen Eingriff ist zumeist ein nicht tiergerechtes Haltungssystem, das bei den betroffenen Schweinen zu einem gegenseitigen Beißen der Ringelschwänzchen führt.

Im Entwurf wird nun für das Schwanzkupieren die Bedingung eingeführt, dass es nicht „routinemäßig“ angewandt wird, was als wichtiger erster Schritt zur Lösung des Problems zu werten ist, sofern es dafür wirksame Maßnahmen geben wird. Dennoch wird dieser Eingriff in der THVO weiterhin bei Ferkeln in einem Alter von unter sieben Tagen erlaubt, was nichts Anderes sein kann als ein routinemäßiger Eingriff, da die Gefahr des Schwanzbeißens nicht in den Zuchtbetrieben, sondern in den Mastbetrieben auftritt. Denn die Ringelschwänzchen werden meist entfernt, bevor sie an die Mastbetriebe geliefert werden. Die EU-Richtlinie 2008/120/EG sieht vor, dass das Kupieren von Schweineschwänzen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden darf, wenn Verletzungen bereits entstanden sind. Demnach müsste das Schwanzkupieren erst erlaubt werden, wenn Verletzungen entstanden sind und nicht bereits „vorsorglich“ bei kleinen Ferkeln.

**Z 12 – Punkt 2.11, Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation:**

Das Verbot, des routinemäßigen Schwanzkupierens nach Anlage 5, Punkt 2.10, sollte bedeuten, dass dieser Eingriff grundsätzlich nur mehr zur Vermeidung von Verletzungen durchgeführt werden darf. Aus der hier angeführte Risikoanalyse geht hervor, dass die Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen weiterhin erlaubt ist und nur dann die Verpflichtung der Haltung von nicht kupierten Schweinen vorgeschrieben wird, wenn im Beobachtungszeitraum bei den kupierten Schweinen Verletzungen in einem Ausmaß von weniger als 2 % auftreten. Die Tatsache, dass dieser Eingriff in Österreich bei 95 % der Schweine durchgeführt wird, zeigt, dass dringend wirksame Maßnahmen vorgeschrieben werden müssen, die eine Haltung von Tieren mit intakten Schwänzen grundsätzlich möglich macht. Wesentlich ist daher, dass deutliche Verbesserungen in der Besatzdichte, ein optimales Beschäftigungsmaterial und Angebot von Raufutter unverzüglich umgesetzt werden müssen, um die Haltung ohne Kupieren möglich zu machen.

**Z 14 – Punkt 3.3.2, Fixierung der Sau:**

Es stellt eine Verbesserung dar, dass für die neuen Abferkelsysteme ab dem Jahr 2033 die Ausnahme der Fixierung mit dem sehr unkonkreten Passus „bis zum Ende der kritischen Lebensphase“ geändert wird. Konkret soll dies nun auf einen Tag vor der Geburt und bis zu fünf Tage nach der Geburt verkürzt werden. Anzumerken ist, dass auch im Biobereich ein Fixieren der Muttersau nicht erlaubt ist und diese Systeme gut funktionieren. Daher sollte auch für den konventionellen Bereich eine Fixierungsanlage nicht mehr vorgesehen werden dürfen. Sollte es keinen Konsens dafür geben, muss zumindest eine Dokumentation vorgeschrieben werden, damit die tatsächlichen Fixierungszeiten überprüft werden können.

**Z 14a – Punkt 5.2.a, Gruppenhaltung Neu/Vollspaltenböden:**

Hervorzuheben ist, dass der heftig umstrittene Vollspaltenboden nicht abgeschafft wird bzw kein Datum festgelegt ist, bis zu dem diese Haltungsform verboten werden soll. Aus Sicht der Konsument:innen sollte daher zumindest jedes Lebensmittel, das von Tieren aus Vollspaltenböden stammt, auch als solches gekennzeichnet werden.

Noch kritischer als das Fehlen eines Enddatums für bestehende Systeme, die als nicht tierschutzkonform eingestuft werden können, ist die Tatsache, dass auch die geänderten Bestimmungen für Neu- und Umbauten mit nur geringfügigen Verbesserungen, auch bezeichnet als „strukturierte Vollspaltenbuchten“, kein echtes Ende des Vollspaltenbodens bedeuten. Damit wird nicht nur vermeidbares Tierleid verlängert und der Wunsch der Konsument:innen nicht berücksichtigt, sondern auch eine schwerwiegende wirtschaftliche Fehlplanung für die Zukunft mitgetragen. Tierhalter:innen, die in Systeme investieren, die lediglich den Mindeststandards der THVO entsprechen, könnten in einigen Jahren Absatzschwierigkeiten haben, da es absehbar ist, dass die Nachfrage nach Fleisch aus diesen Haltungsformen sinken wird. Zudem wurden im Rahmen eines „Tierwohlpakets“ jährlich 120 Mio Euro für Investitionen in Stallbauten in Aussicht gestellt, die auch für Haltungssysteme zur Verfügung gestellt werden, die lediglich den Mindeststandards in der THVO entsprechen. Eine tatsächliche Abschaffung des Vollspaltenbodens durch eine effektive Einführung der

Mehrflächenbuchten ist daher nicht nur vordringlich aus Tierschutzgründen, sondern auch im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeldern, dringend notwendig.

Konkret kann festgehalten werden, dass für die in der Tabelle unter Punkt 5 angeführten Mindestflächen eine Strukturierung der Buchten in verschiedene Funktionsbereiche nicht möglich ist. Bei einem Platzangebot für Tiere mit 110 kg Gewicht von 0,8 m<sup>2</sup> ist eine Trennung in Kot- und Liegeplatz nicht umgesetzt. Erst ab einem Platzangebot von 1,2 m<sup>2</sup> pro Tier kann eine Trennung der Funktionsbereiche für das Aktivitäts-, Ruhe- und Ausscheidungsverhalten umgesetzt werden und eine Strukturierung bei entsprechender baulicher Ausführung funktionieren. Zudem stellt ein Perforationsanteil von bis zu 10 % keine planbefestigte Liegefläche dar. Bei entsprechender ausreichender Liegefläche sollte der Perforationsanteil maximal 5 % betragen und eingestreut sein.

#### **Z 16 – Punkt 8, Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof für Schweine:**

Werden im Rahmen der Erhebungen am Schlachthof vermehrt Verletzungen an Schwänzen von Schweinen festgestellt, so sollte unverzüglich eine verpflichtende Überprüfung der betreffenden Betriebe angeordnet werden und die Umsetzung der Maßnahmenprogramme zur Verhinderung von Schwanzkupieren eingeleitet werden. Eine mögliche, aber nicht zwingende Kontrolle des Betriebes im Rahmen der Risikoanalyse, wie im Entwurf vorgeschlagen, kann als nicht ausreichend gewertet werden, um die Probleme zu lösen.

#### **Z 17 – Punkt 9, Übergangsbestimmungen:**

Aus Tierschutzgründen und entsprechend dem gesellschaftlichen Wunsch sollte eine Frist für das Ende des bestehenden Vollspaltenbodens und ein echtes und daher weitreichendes Verbot des Vollspaltenbodens für den Neu- und Umbau von Stallungen festgelegt werden.

Ein sofortiges Verbot des Neubaus von Abferkelbuchten, die nicht den Mindestanforderungen ab 01.01.2033 entsprechen, sollte festgelegt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die bereits bestehende Übergangsfrist von mehreren Jahrzehnten nochmals verlängert werden könnte.

#### **Anlage 6, Geflügel:**

##### **Z 21 – Punkt 3.1, Ausnahme Junghennen von Käfighaltung:**

Das Verbot der Käfighaltung für Küken und Junghennen wird grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf bedeutet aber auch, dass Händler oder alle auf die Junghennen-Aufzucht spezialisierten Betriebe Junghennen zwei Wochen in Käfigsystemen halten dürfen. Aus Sicht des Tierschutzes ist dies abzulehnen.

##### **Z 22 – Punkt 4.1, Ausnahme von Zuchttieren für die Reinzucht und zur Leistungsprüfung von der Käfighaltung:**

Das Verbot der Käfighaltung von Zuchttieren wird grundsätzlich begrüßt. Die Ausnahmen vom Verbot für Tiere für die Reinzucht und zur Leistungsprüfung sind jedoch fachlich nicht nachvollziehbar, wobei unklar ist, was unter Reinzucht und Leistungsprüfung zu verstehen ist.

Es scheint auch nicht gerechtfertigt, dass Zuchttiere, die zudem eine längere Lebensdauer und Nutzung haben, schlechter gestellt werden als Legetiere.

**Z 24 – Punkt 4.5.2, Biodiversität-Heckenweiden:**

Der mit Biodiversitäts-Hecken strukturierte Auslauf für Hennen ist zu begrüßen. Eine Reduktion der bisher erforderlichen Auslaufflächen ist jedoch abzulehnen. Die Reduktion der Auslauffläche würde nicht nur den Bewegungsspielraum der Tiere einschränken, sondern auch der Schonung des Bewuchses und der Verminderung der Kontamination zuwiderlaufen.

**Z 25 – Punkt 4.6.1, Alternativsysteme; Z 26 – Punkt 4.6.2, Aufzuchtssystem und Z 28 – Punkt 8.3, Übergangsbestimmungen:**

Abgelehnt wird, dass das Verbot der Käfighaltung für einige wenige Aufzuchtbetriebe, die die Tiere für den Exportmarkt aufziehen, auf weitere acht Jahre verlängert wird. Um einen Vollzug zu ermöglichen, wäre in Punkt 4.6.1 und den diesbezüglichen Erläuterungen das Wort „sollen“ durch „dürfen“ zu ersetzen.

**Z 26a – Punkt 6.2, Regelung der Besatzdichte für Weidegänse:**

Aus Tierschutzsicht ist eine Erhöhung der Besatzdichte von 15 auf 21 kg/m<sup>2</sup> im Innenbereich abzulehnen, insbesondere auch in Bezug auf allfällige Bestimmungen hinsichtlich Stallpflicht.

**Z 27 – Punkt 7, Japanwachteln:**

Die Käfighaltung für bestehende Anlagen wird im Entwurf ab 01.01.2031 verboten. Diese Übergangsfrist für „Betriebe mit der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen“ ist deutlich zu lange bemessen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bereits 2006 eine Empfehlung zur Haltung von Japanwachteln in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht wurde und daher das baldige Aus dieser Käfige auch den Produzent:innen von Wachteleiern bekannt sein sollte. Konsument:innen in Österreich nehmen nicht an, dass in Österreich Tiere, die Eier produzieren, noch immer in Käfigen gehalten werden dürfen. Eine zeitnahe Übergangsfrist ab dem Jahr 2024 sollte daher festgelegt und eine Käfighaltung für Wachteln generell abgeschafft werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

